

4.2.4.10 Fiskalertrag

4.2.4.10.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 50 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 42 Steuerertrag

¹ Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Budget des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen.

² Die Steuererträge mit Ausnahme jener der Quellensteuer sind nach dem Soll-Prinzip zu verbuchen. Für die Quellensteuer sind die im Rechnungsjahr vereinnahmten Erträge zu verbuchen.

4.2.4.10.2 Definition

Unter Fiskalertrag werden Steuern verstanden. Steuern sind vorbehaltlos geschuldete Abgaben. Sie sind somit an keine direkte Gegenleistung geknüpft.

4.2.4.10.3 Buchführung

Zeitliche Abgrenzung

Die zeitlichen Abgrenzungen sind für eine ordnungsgemässe Rechnungslegung bei allen Steuern vorzunehmen. Die Verbuchungen der Steuererträge erfolgen mit Ausnahme jener der Quellensteuer nach dem Soll-Prinzip. Unabhängig vom Zahlungseingang werden die Steuererträge im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgswirksam verbucht. Dabei wird nicht zwischen provisorischen und definitiven Steuerrechnungen unterschieden. Am Bilanzstichtag sind sämtliche ausstehende Steuerforderungen bilanziert.

Für die Quellensteuer sind die im Rechnungsjahr vereinnahmten Erträge zu verbuchen.

Sachgruppen und teilweise Sachkonten sind im Kontenrahmen Erfolgsrechnung verbindlich vorgegeben. Diese weitergehenden Vorgaben sind für die Sicherstellung der einheitlichen Erhebung des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich notwendig.

Als Verbuchungshilfe stehen Verbuchungsvorlagen zu den Allgemeinen Steuern, Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern im Excel-Format zur Verfügung. Kontonummern usw. können in der Vorlage individuell nach den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden.

4.2.4.10.4 Sachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
40	Fiskalertrag
400	Direkte Steuern natürliche Personen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.0	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
4000.1	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre
4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.0	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
4001.1	Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre
4002	Quellensteuern natürliche Personen
4008	Personalsteuern
4008.0	Personalsteuern
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen
4009.0	Nachsteuern und Steuerstrafen natürliche Personen
4009.1	Eingang abgeschriebener Steuern natürliche Personen
4009.2	Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen natürliche Personen
401	Direkte Steuern juristische Personen
4010	Gewinnsteuern juristische Personen
4010.0	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
4010.1	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen
4011	Kapitalsteuern juristische Personen
4011.0	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
4011.1	Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen
4019.0	Nachsteuern und Steuerstrafen juristische Personen
4019.1	Eingang abgeschriebener Steuern juristischer Personen
402	Sondersteuern
4021	Liegenschaftssteuern
4022	Grundstückgewinnsteuern
4022.1	Mehrwertabgabe
4023	Handänderungssteuern
4024	Erbschaftssteuern
4025	Nachkommenserbschaftssteuern
4029	Eingang abgeschriebener Sondersteuern
403	Besitz- und Aufwandsteuern
4032	Vergnügungssteuern

4033	Hundesteuern
4034	Kurtaxen und Beherbergungsabgabe
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.